

**Satzung**  
**über die Erhebung von Friedhofsgebühren**  
**der Ortsgemeinde Callbach**  
vom 01. Aug. 2022

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

**§ 1**  
**Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3**  
**Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

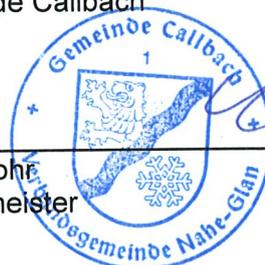
**§ 4**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 24.01.2005 und die Änderungssatzung vom 09.06.2016 außer Kraft.

Callbach, den 1.8.2022  
Ortsgemeinde Callbach

(S)

\_\_\_\_\_  
Veit-Uwe Mohr  
Ortsbürgermeister



### **Hinweis auf die Rechtsfolge:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### I. Reihengrabstätten

- |  |          |
|--|----------|
| 1) Überlassung einer Reihengrabstätte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene |          |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr   | 100 Euro |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab  | 300 Euro |
| c) Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1                       | 250 Euro |
| d) Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte  | 300 Euro |

### II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- |  |            |
|--|------------|
| 1) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für |            |
| a) eine Doppelgrabstätte (Einfachgrab)   | 800 Euro   |
| b) eine Urnenwahlgrabstätte  | 500 Euro   |
| 2) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ziffer 1 bei späteren Beisetzungen je Jahr für  |            |
| a) eine Doppelgrabstätte (Einfachgrab)   | 20 Euro    |
| b) eine Urnenwahlgrabstätte  | 5 Euro     |
| 3) Urnengrabstätten im Wiesengrabfeld (Nutzungsrecht und Pflege)                         |            |
| Erste Beisetzung   | 1.000 Euro |
| Zweite Beisetzung  | 350 Euro   |

### III. Aushub und Schließung der Gräber

Für den Aushub und die Schließung der Gräber durch ein Fremdunternehmen und/oder durch den Gemeindearbeiter werden die Kosten in tatsächlich entstandener Höhe angefordert.

### IV. Benutzung der Friedhofshalle

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Für die Aufbewahrung                    |         |
| a) einer Leiche für jeden angefangenen Tag | 20 Euro |
| b) einer Urne für jeden angefangenen Tag   | 10 Euro |
| 2. Reinigung der Leichenhalle              | 40 Euro |

### V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

### VI. Sonstige Gebühren

- Entsorgungskosten des überschüssigen Grabaushubes
- Kosten anl. Gestellung von Grabschmuckmatten
- Mehraufwand zum Entfernen von Fundamenten und Grabeinfassungen und die

Entsorgung

- Entfernen von Bepflanzung
- Zuschlag bei Beerdigungen an Samstagen, Sonntag und Feiertagen

Für unter Punkt VI. genannten Leistungen und alle weiteren zusätzlichen hier nicht aufgeführten Leistungen sind die tatsächlich entstehenden Kosten zu zahlen.